

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„FGL 14, NB Süd und Mitte, JS 2024 (DN 600/500 DP 25), ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.18152, Az. 27.1-1-69“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 28. Juni 2024

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung (FGL) 14. Sie stellt die Versorgung des Großraumes der Stadt Eisenhüttenstadt inkl. des Stahlwerkes ArcelorMittal aus dem ONTRAS-Netz sicher. Die Inbetriebnahme der FGL 14 erfolgte 1989. Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Sanierung der FGL 14 im Netzbereich Süd und Mitte in zwei Jahresscheiben, JS 2024 und JS 2025.

Im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahmen sind der komplette Rückbau der bisherigen Molchstation Eisenhüttenstadt (MN 1), die Auswechslung der vorhandenen FGL 14 DN 600/500 durch einen Leitungsabschnitt von ca. 500 m (MN 2) sowie die Mantelrohrsanie rung DN 800/600 im Bereich von Straßenquerungen der B 24 (MN 3) geplant. Des Weiteren ist im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen den Umbau der Netzknotenpunkt Eisenhüttenstadt (MN 4) vorgesehen.

Das IVU Ingenieurbüro für Versorgungs- und Umwelttechnik GmbH beantragte im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH mit Schreiben vom 12.06.2023, für das Vorhaben *FGL 14, NB Süd und NB Mitte, JS 2024 (DN 600/500 DP 25), ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.18152*, die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiete (LSG) ID 3853-601 „Diehloer Höhen“ betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 14 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Flächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die Sanierungsmaßnahmen MN 1, MN 2 und teilweise die MN 3 befinden sich innerhalb des LSG „Diehloer Höhen“. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Diehloer Höhen“ wurde mit Beschluss Nr. 8-3/57 des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 19.02.1957 unter Schutz gestellt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Das Vorhaben steht nicht dem Schutzzweck des LSG „Diehloer Höhen“ entgegen und dient dem langzeitigen

Schutz vor Havarien sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Bei Einhaltung der allgemeinen technischen Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen für die Bauarbeiten innerhalb des LSG können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal im Sanierungsbereich die bereits bestehende Ferngasleitung verläuft. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch die Nebenbestimmungen der behördlichen Einzelgenehmigungen können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl.I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 29)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe